

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der Königl. S. Zollämter zu Wärenstein und Jöhstadt betr.

Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist im Hinblick auf den Verkehr an der Sächsisch-Böhmischen Grenze vom Beginn des Monats November d. Ja. an das im Bezirk des Hauptzollamts zu Annaberg gelegene Nebenzollamt zweiter Klasse zu Wärenstein in ein solches erster und das in demselben Hauptamtsbezirke gelegene Nebenzollamt erster Klasse zu Jöhstadt in ein solches zweiter Klasse verwandelt worden, was hiermit für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Wera, den 6. November 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
 von Bretschneider.**

Sammel.

11) Verordnung, die für exportirten Branntwein zu gewährende Steuerrückvergütung betr.

Durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1847 (Städ 92. Seite 56. Bd. VII. der gemeinschaftl. Gesefz.) ist mit Rücksicht auf den Umstand, daß die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung nach dem jetzigen Stande der Branntweindrennerei nicht mehr in richtigem Verhältnisse zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer steht, eine Herabsetzung dieser Steuervergütung angeordnet und zugleich vorbehalten worden, eine weitere Ermäßigung eintreten zu lassen.

In Verfolg dessen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Einverständnisse sämmtlicher Regierungen des Zollvereins statt der gegenwärtigen Steuervergütung von Neun Silbergroschen für das Quart Branntwein zu 50 Procent Alkohol nach Tralles vom 1. April 1852 ab in den dazu geeigneten Fällen nur eine Steuervergütung von Acht Silbergroschen für das Quart Branntwein bewilligt werden wird.

Wera, am 28. November 1851.

**Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
 von Bretschneider.**

Schild.